XXXIX.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Ochtrup

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Ochtrup

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2011)

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG NW) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NRW 7129,), zuletzt geändert durch Art. 7 BehördenstraffungsG vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 622), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 G vom 8. Dezember 2009 (GV NRW. S. 765, 766 f., ber. S. 793) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. 7. 2009 (BGBI. I S. 2353), wird von der Stadt Ochtrup als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Ochtrup vom 21. Juli 2011 für das Gebiet der Stadt Ochtrup folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen auf Brauchtum beruhender Osterfeuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, größeren Organisationen, Nachbarschaften und Vereinen im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.
- (3) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist dem Bürgermeister der Stadt Ochtrup – Fachbereich II - Ordnung – spätestens vier Wochen vor Ostersonntag vom Veranstalter schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- a) genaue Angaben zum Ort und zum Zeitpunkt des Osterfeuers sowie die Art und Menge des Brennmaterials,
- b) Name und Anschrift des Veranstalters im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie eines Ansprechpartners,
- c) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu
 - a) im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein Abstand von 200 m,
 - b) Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Abstand von 100 m,
 - c) Bundesautobahnen und Bundesstraßen ein Abstand von 100 m,
 - d) sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m,
 - e) sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüschen ein Abstand von 25 m,
 - f) Waldflächen und Naturschutzgebieten ein Abstand von 100 m eingehalten werden.
- (3) Das aufgeschichtete Brennmaterial eines Osterfeuers darf ein Volumen von maximal 100 m³ nicht überschreiten.
- (4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.
- (5) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine volljährig, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (6) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sollen ausreichend Löschmittel bereit gehalten werden. Es kann seitens der städtischen Ordnungsbehörde eine Brandwache gefordert werden. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 4 Tierschutz

Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammen getragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage der Veranstaltung umzuschichten.

§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen

- (1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Satzungen über Abwasser, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung in der Stadt Ochtrup bleiben unberührt.
- (2) Das Verbrennen von Grünabfällen ist kein Osterfeuer im Sinne dieser Verordnung. Dieses Verbrennen ist nach den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Satzungen über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup grundsätzlich verboten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,
 - 2. entgegen § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 - 3. entgegen § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
 - 4. entgegen § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
 - 5. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die zugelassene Menge Brennmaterial für das Osterfeuer einsetzt,
 - 6. entgegen § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet.
 - 7. entgegen § 3 Abs. 5 vor Erlöschen des Feuers und der Glut den Verbrennungsplatz verlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LlmSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.